

FINANZIERUNG
LEASING
FACTORING

FLF

4

JULI 2023 · 70. JAHRGANG



DIGITALER
SONDERDRUCK

LEASING

Integration der ESG-Risikotreiber in der Risikoinventur

Erläuterungen zu dem GRIN-Risk-Modell

Alexander Grinman, Leiter Regulatory Risk Management,
Econocom Deutschland GmbH, und Founder Grinman Consulting

Integration der ESG-Risikotreiber in der Risikoinventur

Erläuterungen zu dem GRIN-Risk-Modell

Nachhaltigkeit spielt in der Wirtschaft eine immer größere Rolle und hat auch Auswirkungen auf das Risikomanagement. Die 7. Konsultationsfassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) schreibt vor allem Anpassungen im Bereich der ESG-Risiken vor. Der Autor gibt einen Einblick in das GRIN-Risk-Modell, mit welchem die Anforderungen an die Umsetzung der ESG-Risiken im MaRisk offengelegt werden. Dazu werden die drei Bestandteile des Modells angerissen. Der Schwerpunkt liegt dann in der Erläuterung der ESG-Treiber in dieser Bestandsaufnahme. (Red.)

Seit September 2022 ist die Konsultationsfassung der 7. Novelle der MaRisk der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht. Die größten Anpassungen finden sich im Bereich der ESG-Risiken, die sich in der Mehrheit der Textziffern der Novelle wiederfinden. Laut einer nicht repräsentativen Umfrage im Rahmen der BDL-ESG-Toolbox haben 24 von 48 Teilnehmern angegeben, erst null bis 20 Prozent der neuen Anforderungen umgesetzt zu haben. Weitere 33 Prozent sehen ihren Umsetzungsstand zwischen 30 und 40 Prozent.

Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2009 wurde Leasing-Gesellschaften das Ban-



ALEXANDER GRINMAN

ist Leiter Regulatory Risk Management bei Econocom Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, und Founder Grinman Consulting, Mannheim.



E-Mail:
alexander.grinman@hotmail.com

kenprivileg im Sinne des §19 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung erteilt. Im gleichen Zug wurden die Leasing-Gesellschaften der direkten Aufsicht der BaFin unterstellt. Die Grundlage für die Beaufsichtigung stellt § 1, Absatz 1a Kreditwesengesetz (KWG) dar, der den Anwendungsbereich des KWG für Leasing- und Factoring-Gesellschaften öffnet. In § 25a KWG werden die MaRisk konkretisiert, unter anderem die Anforderungen an das Risikomanagement, Risikotragfähigkeit oder Geschäftsführungskompetenzen.

Für viele Leasing-Gesellschaften gilt der Grundsatz der doppelten Proportionalität, welcher besagt, dass sich die aufsichtsrechtlichen Vorgaben nach der Unternehmensgröße, der Art, dem Umfang und der Komplexität sowie dem Risikogehalt der Geschäfte richten.

Bereits im Jahr 2020 hat die BaFin das Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken herausgegeben. Dieses Dokument gilt als eine Empfehlung, wie die beaufsichtigten Unternehmen die ESG-Risiken in Geschäfts- und Risikostrategie, Risikomanagement sowie Risikoprofil integrieren. Dieses Merkblatt stellt keine Prüfungsnorm dar. Hier sollten beaufsichtigte Unternehmen jedoch erste Erfahrungen mit Nachhaltigkeitsrisiken sammeln und dokumentieren.

Mit der 7. Novelle der MaRisk in der Konsultationsfassung werden Hand-

lungsfelder konkretisiert. Die Anforderungen werden bei Inkrafttreten der 7. Novelle für jede Gesellschaft, die den MaRisk-Anforderungen unterliegen, prüfungsrelevant. Das Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bleibt weiterhin gültig.

GRIN-Risk-Modell

Die Konsultationsfassung umfasst 47 Fundstellen zu ESG-Risiken in 26 Textziffern. Mit dem Modell (Abbildung 1) können bis zu 90 Prozent der Anforderungen bearbeitet werden.

In erster Linie sind diese Anforderungen in Kategorien zu unterteilen:

› Risikoinventur – Modul 1:

- Risiken AT 2.2.1: Adressenausfallrisiken BTR 1, Marktpreisrisiken BTR 2, Liquiditätsrisiken BTR 3 und Operationelle Risiken BTR 4.

Die Risikoinventur ermöglicht die Risiken der Organisation in die verschiedenen Risikokategorien zu ordnen und nach Schadenshöhe sowie Wahrscheinlichkeit zu bewerten, um die Wesentlichkeit zu bestimmen. Dieser Prozess bildet den Schwerpunkt dieser fachlichen Untersuchung.

› Risikosteuerungs- und -controllingprozesse, Strategie sowie Berichterstattung – Modul 2:

- Risikosteuerungs- und -controllingprozesse AT 4.3.2, AT 4.4.1, Risikotragfähigkeit AT 4.1.1, AT 4.1.2, AT 4.3.3, Geschäftsstrategie AT 4.2 und Risikoberichterstattung BT 3.

Mit der Bestimmung der Wesentlichkeit können die quantifizierten Werte der Risikoinventur in die Risikotragfähigkeitsrechnung übertragen werden. Des Weiteren ermöglicht dieses Vorgehen

Kennzahlen, wie Limite sowie Stress-tests zu überprüfen und gegebenenfalls die angewandten Methoden neu zu überdenken. Diese Erkenntnisse können dann sowohl in der Risikoberichterstattung als auch in der Geschäfts- sowie Risikostrategie eingearbeitet werden. Dies ist aber kein Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

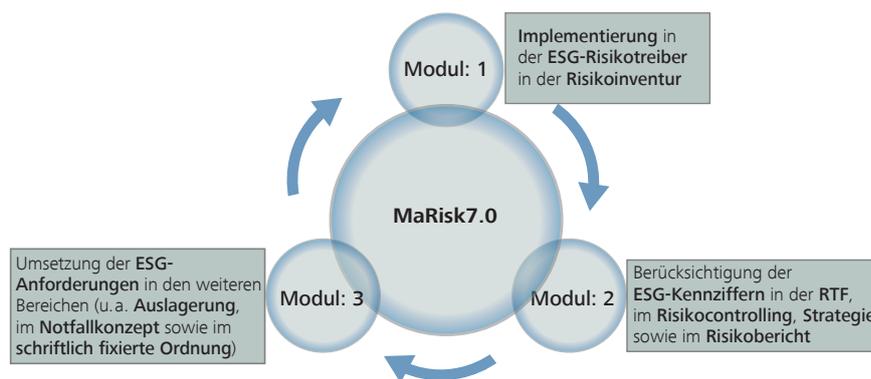
➤ **Weitere Bereiche außerhalb der Risikocontrollingprozesse – Modul 3:** Auslagerung AT 9, Notfallkonzepte AT 7.3 und Organisationsrichtlinien AT 5.

Außerhalb des Risikocontrollingprozesses sollen in der schriftlich fixierten Ordnung die ESG-Risiken eingearbeitet werden. Dies gilt vor allem im Bereich Auslagerung sowie Notfallmanagement. Darauf wird im Rahmen dieses Artikels nicht näher eingegangen.

Risiko-Bestandsaufnahme

Die Geschäftsleitung hat sich gemäß AT 2.2 der MaRisk regelmäßig sowie anlassbezogen über die wesentlichen Risiken auf Ebene des gesamten Instituts zu informieren. Unter einem Risiko (im engeren Sinne) ist ein mögliches, nach seiner Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung bewertetes, zukünftiges Er-

Abbildung 1: GRIN-Risk Modell



Quelle: Alexander Grinman

eignis zu verstehen, welches die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen kann.¹⁾

Eine Möglichkeit die Risiken zu erfassen und zu bewerten, bietet die Risikoinventur. Die MaRisk zählen mindestens vier Arten der wesentlichen Risiken:

- Adressenausfallrisiken (einschließlich Länderrisiken),
- Marktpreisrisiken,
- Liquiditätsrisiken und

- operationelle Risiken
- sowie sonstige Risiken und Risikokonzentrationen.

Der Aufbau einer Risikoinventur kann am Beispiel der Konjunktur- und Vertriebsrisiken aufgezeigt werden. Die Konjunktur-/Vertriebsrisiken sind die Unterrisiken der sonstigen Risiken und können der Risikoart/-feld in der Risikoinventur zugeordnet werden. Im zweiten und dritten Feld erfolgt die Definition der Risikoart und die Erläuterung der Relevanz. Um die Risikoart qualitativ und gegebenenfalls auch quantitativ be-

Abbildung 2: Aufbau einer Risikoinventur

Risikoart/-feld	Definition	Erläuterung der Relevanz	Risikofaktoren (GRI/EFRAK Kennzahlen)	Schadenshöhe (Brutto)	Eintrittswahrscheinlichkeit (Brutto)
Konjunktur- und Vertriebsrisiko	Das Vertriebsrisiko bezeichnet das Risiko, die geplanten Vertriebsziele nicht zu erreichen.	Finanzdienstleister sind grundsätzlich von der konjunkturellen Lage abhängig.	Wie erfolgt die Vertriebsplanung (konservativ, aggressiv, Annahmen et cetera)	Mittel	Mittel
			– Wie groß ist das Team? 102.15*		
		Durch eine hohe Kundenbindung einzelner Vertriebsmitarbeiter erhöht sich das Vertriebsrisiko der kleinen Institute.	– Welchen Qualifikationsstand hat das Team? 102.15		
			– Abhängigkeit der engen Kundenbindung durch einzelne Vertriebsmitarbeiter? 102.15		
			– Wie schnell können neue Mitarbeiter akquiriert beziehungsweise geschult werden? 401-405		
			– Wie hoch ist die Fluktuation? 102.35, 401-405		

* Die Kennzahlen sind die zugeordneten Kriterien aus den GRI- beziehungsweise EFRAG ESRS-Standards.

Quelle: Alexander Grinman

werten zu können, ist die Identifizierung der Risikofaktoren notwendig. Dies erfolgt im nächsten Schritt.

Bei kleinen bis mittelgroßen Unternehmen erlaubt die Aufsicht eine qualitative Analyse der Risiken durch eine Expertenschätzung der Entscheidungsträger, sofern keine Daten zur Quantifizierung des Risikos vorhanden sein sollten.

In diesem Modell (Abbildung 2) wird die Annahme getroffen, dass es sich bei dem Muster-Unternehmen um ein kleines Finanzdienstleistungsunternehmen handelt und die statistischen Daten für einen längeren Zeitraum nicht vorliegen.

Wesentlichkeitsanalyse

Im Folgenden wird eine Risikoanalyse durchgeführt, die auch als Wesentlichkeitsanalyse bekannt ist. Diese umfasst alle Risikokategorien und Risiken, unabhängig davon, ob sie bereits durch die MaRisk generell als wesentlich eingestuft werden. Es soll also für jede Risikoart analysiert werden, ob es ein wesentliches Risiko für das Unternehmen darstellt. Hierfür werden die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schadenshöhe herangezogen (in diesem Fall durch eine Expertenschätzung). Die Multiplikation der Schadenshöhe mit der Eintrittswahrscheinlichkeit ergibt dann die Wesentlichkeit. Die Ergebnisse

können in eine zuvor definierte Wesentlichkeitsmatrix (Abbildung 3) eingetragen werden. Die Lage des Punktes in der Matrix gibt nachfolgend die Bewertung der Wesentlichkeit anhand von Ampelstufen (grün – niedrig, gelb – mittel, rot – hoch) an.

Die Matrix ist aufgrund der dreistufigen, ordinalen Einstufung, welche im Rahmen der Risikoinventur als Expertenschätzung vorgenommen wurde, eine sogenannte Neunfeldmatrix. Sie verfügt über zwei Achsen, eine mit der Eintrittswahrscheinlichkeit auf der X-Achse und die andere mit der Schadenshöhe auf der Y-Achse.

Je nach Risikogehalt (Wesentlichkeit) können risikoreduzierende Maßnahmen implementiert und bei Bedarf weitere Kontrollen eingeführt werden.

Auswahl der ESG-Standards

In der Wissenschaft und auch in der Regulatorik findet sich keine allgemeingültige Definition der ESG-Risikofaktoren. Dies hat sowohl Vor- als auch Nachteile. Man muss sich mit den gängigen Standards auseinandersetzen, um die für das Unternehmen beste Methode zur Erfassung der Risiken zu finden. Ein Vorteil ist aber, dass jeder die Methode selbst finden und nutzen kann. Dies setzt aber voraus, dass man die gewählte Methode gut begründet und

dokumentiert. Im Folgenden wird ein Ansatz, wie man mit gängigen Standards die ESG-Risiken erfassen kann, vorgestellt.

Nach der Analyse der verfügbaren ESG-Standards wurde sich für folgende Aufteilung entschieden:

Die im Bereich Berichterstattung am weitesten verbreiteten Standards sind die GRI-Standards (Global Reporting Initiative).²⁾ Die GRI ist eine unabhängige, internationale Institution, die es anderen Unternehmen und Organisationen ermöglicht, durch die von ihr entwickelten Standards in einer einheitlichen Art und Weise über die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Organisation zu berichten. Die GRI-Standards repräsentieren die globale Best Practice für eine öffentliche Berichterstattung zu verschiedenen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit.

Dies bedeutet, dass dieser Standard für die Berichterstattung über Umwelt (Environmental) und Soziales (social) genutzt werden kann. Im Management-Ansatz (Governance) der ESG-Risiken lassen sich nur wenige Ansatzpunkte durch den GRI-Standard erklären. Hierfür wird der EFRAC ESRS Standard der EU verwendet, der deutlich mehr Risikofaktoren in diesem Bereich identifizieren.

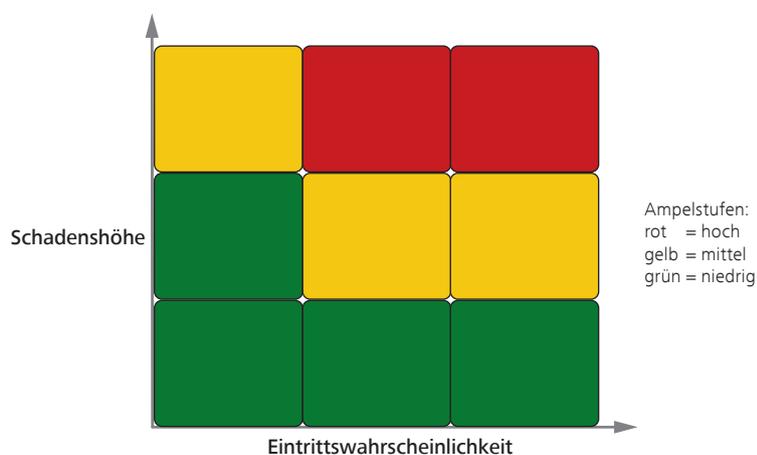
Implementierung der ESG-Treiber in der Risikoinventur

Anhand der gefundenen Standards können die enthaltenen ESG-Risikotreiber auf den ausgeübten Einfluss auf die Risikofaktoren in der Risikoinventur untersucht werden:

Zum einen werden die vorhandenen Risikofaktoren in der Risikoinventur mit den in den Standards vorhandenen Beschreibungen und Kennzahlen abgeglichen. Hierbei können mehrere Standards oder auch Kombinationen den Risikofaktoren zugeordnet werden.

Zum anderen werden die ESG-Treiber untersucht, ob diese weiteren Kriterien, die noch nicht in der Risikoinventur be-

Abbildung 3: Wesentlichkeitsmatrix



Quelle: Alexander Grinman

achtet oder nicht bekannt waren, erkennen können. Die beiden oben beschriebenen Schritte sind bei allen bekannten Risiken durchzuführen. Bei der praktischen Umsetzung konnten sowohl neue Risiken aufgedeckt werden, die die bestehende Risikoinventur um einige Risiken erweitert haben, als auch neue Risikotreiber reingezogen werden.

Auswirkungsanalyse der ESG-Treiber in der Risikoinventur

Sind im Rahmen der Analyse neue ESG-Treiber identifiziert, sind diese auf ihre Auswirkung zu analysieren. Eine quantitative Analyse ist aufgrund der fehlenden Daten derzeit nicht möglich, deshalb wird auch auf den bereits beschriebenen Ansatz der qualitativen Untersuchung durch die Expertenschätzung zurückgegriffen. Durch die Zuordnung neuer Beschreibungen und Kennzahlen aus den Standards können bessere Bewertungen gemacht werden. Dies kann zu einer höheren beziehungsweise niedrigeren Einstufung der Wahrscheinlichkeit und Schadenshöhe, beziehungsweise bei noch nicht betrachteten Risiken zu Erstbewertungen und Anpassungen in der Gesamtbewertung führen.

Mit den modifizierten Werten kann eine Wesentlichkeitsanalyse der Risikofaktoren inklusive ESG-Risikotreiber, analog der bereits beschriebenen, durchge-

führt werden. Je nach Bewertung sind risikominimierende Maßnahmen zu definieren.

Auseinandersetzung mit MaRisk-Anforderungen

In diesem Fachartikel wurden die Bestandteile des GRIN-Risk-Modells vorgestellt. Dabei wurde explizit auf den ersten Teil der Implementierung der ESG-Treiber in der Risikoinventur eingegangen. Hier wurden die Grundlagen einer Risikoinventur erklärt sowie die

»Es empfiehlt sich für Finanzdienstleistungsinstitute, sich frühzeitig mit dem Thema auseinanderzusetzen.«

Identifikation der ESG-Treiber anhand der gängigen Standards beschrieben.

Die Methode zur Analyse der Auswirkungen der ESG-Treiber ist dabei identisch zu der Methode der Bestimmung der Wesentlichkeit in der Risikoinventur. Es handelt sich hierbei um die von der Aufsicht anerkannte Methode der Expertenschätzung.

Mit den qualitativ bewerteten Risiken können die Schadenshöhe sowie -wahrscheinlichkeit quantifiziert und in die Risikotragfähigkeit (RTF) sowie die Risikoberichterstattung (Zweiter Teil des

GRIN-Risk-Modells) übertragen werden. Dies kann in Rahmen weiterer Analysen aufgezeigt werden.

Die vorgestellte Methode bietet den Rahmen für die Analyse der ESG-Risikotreiber in der Risikoinventur und kann durch die Zuordnung der gängigen Standards mit der Ausweitung der Daten in der Zukunft befüllt und verifiziert werden. Dieses Modell ist flexibel aufgestellt und kann je nach Datenlage quantifiziert und jederzeit angepasst werden. Die Daten lassen sich entweder aus der eigenen Berichterstattung ge-

nerieren oder können in Zukunft von etablierten Ratingagenturen bezogen werden.

Es empfiehlt sich für Finanzdienstleistungsinstitute, sich frühzeitig mit diesen Themen auseinanderzusetzen, da die neuen MaRisk-Anforderungen voraussichtlich schon zum 31. Dezember 2023 prüfungsrelevant werden und im Jahresabschluss berichtet werden müssen.

Fußnoten

- 1) Vgl. AT 2.2 Tz. 2 MaRisk.
- 2) Vgl. GRI, <https://www.globalreporting.org/about-gri/>, Abruf 13.3.2023.